

LEXIKON
DES
MITTEL
ALTERS

VII

Planudes bis Stadt (Rus')

LEXMA VERLAG
MÜNCHEN



tschech., 1515 in die fläm. und schließlich 1559 in die it. Sprache übersetzte. Obwohl auch in anderen Ländern Europas, bes. in Frankreich sowie im nld. Raum, verbreitet, übte das praxisgerechte, ca. 300 ausgewählte Vorschriften enthaltende und namentl. auf Pseudo-→Mesuë [Junior] basierende Werk seinen stärksten Einfluß verständlicherweise in Oberitalien aus, wo es bereits wenige Jahre nach der Ed. pr. in →Manlius de Bosco (1494), der Q. zugleich scharf kritisierte, und Paulus →Suardus (1496) die ersten Nachahmer fand; aufgrund der engen inhaltl. Verwandtschaft wurden deren Arzneibücher denn auch häufig mit dem »Lumen« des Q. in einem Sammelband vereinigt.

P. Dilg
Lit.: L. J. VANDEWIELE, Het »Licht der Apotekers«, Pharmaceut. Tijdschrift voor België 38, 1961, 1-10 - H. M. WOLF, Das Lumen apothecariorum von Q. de A., übers. und krit. bearb. [Diss. München 1973].

Quirinus

I. Q., hl. (Fest: 11. Okt.), Priester und Märtyrer in der nordfrz. Landschaft →Vexin (?). Nach ihrer »Passio« sollen der Bf. Nicasius, der Priester Q. und der Diakon Scuviculus das Tal der Seine, zw. Pontoise und Rouen, unter Ks. Domitian evangelisiert haben. Dabei befreite Q. die Gegend von einem Drachen. Nach ihrer Enthauptung trugen die drei Märtyrer ihre Köpfe bis zur Ile de Gasny, wo sie bestattet wurden. - Der Leichnam des hl. Q. wurde gemeinsam mit den Reliquien anderer Hl. r der Normandie nach →Malmedy überführt (Fest: 9. Juli); der Translationsbericht, verfaßt nach 1062, nennt 808 als Jahr der Erhebung, doch treten die ersten sicheren Zeugnisse der Verehrung des hl. Q. und seiner Gefährten in Malmedy erst im 11. Jh. auf. Q. wurde zum Hauptpatron der Abtei Malmedy; sein Kult strahlte in schwachem Maße auf die Maasregion aus (Stablo, Lierneux, Huy, St-Truiden), wurde aber von der Verehrung des hl. →Quirinus v. Neuss überlagert.

Ph. George
Q.: BHL 6081-6084, 7040-7041 - Lit.: RÉAU, III, 1131 - Vies des Saints X, 430-442 - LThK³ VIII, 947 - LCI VIII, 242 - Bibl. SS X, 1329 - A. LEGRIS, Les premiers martyrs du Vexin, 1913 - DERS., L'exode des corps saints au dioc. de Rouen, Revue Cath. de Normandie 28, 1919, 125-221 - B. DE GAIFFIER, S. Mélanie de Rouen vénéré à Malmedy..., AB 64, 1946, 58-62 - J. TORSY, Der hl. Marschall Q., AHVN 153-154, 1953, 43 - M. ZENDER, Die Verehrung des hl. Q. in Kirche und Volk, 1967 [vgl. dazu M. COENS, AB 86, 1968, 428-431] - L. DREES, Der Kampf mit dem Drachen. Die Legende des hl. Q. v. Malmedy (Zw. Venn und Schneifel, X, 1973), 159-176 - Ph. GEORGE, Les reliques de Stavelot-Malmedy, 1989.

2. Q. v. Neuss, hl. Märtyrer (Fest: 30. März, Translation 30. April); nach der frühma. Passio der hl. Alexander, Eventius, Theodulos und Hermes röm. Tribun in der 1. Hälfte des 2. Jh., der sich aufgrund der Wunder der gen. Märtyrer bekehrte, zusammen mit seiner Tochter Albina taufen ließ und nach dem Martyrium in der Praetextatus-Katakomben an der Via Appia bestattet wurde. Seine Reliquien gelangten in das niederrhein. Benediktinerinnenkl. →Neuss (Verehrung bereits um 1000 bezeugt, nach später Tradition Schenkung durch Papst Leo IX. i. J. 1050). Das Scheitern der Belagerung von Neuss durch Karl d. Kühnen 1474/75 wurde seiner Hilfe zugeschrieben. Ausgehend vom Bm. Köln verbreitete sich der Kult in ganz Westdtl., im Elsaß, in den Niederlanden bis nach Skandinavien. In Italien wird Q. bes. in Correggio verehrt. Q. wurde (mit Antonius d. Eremiten, Papst Cornelius und Hubertus v. Tongern-Maastricht) der Nothelfergruppe der »Vier hl. Marschälle« zugerechnet. Er wurde bes. bei Gicht, Ausschlagskrankheiten (auch Pest und Pocken) und als Viehpatron angerufen (Q.-Wasser, Q.-Brunnen,

Q.-Ritt). Darstellung zumeist als Ritter, persönl. Attribut Schild mit neun Punkten (Novesia-Neuss), Habicht.

G. Avela-Widhalm

Lit.: AASS. Martii III, 1736, 811-815 - BHL 266-271, 7026-7028 - Bibl. SS. X, 1329-1332 - LCI VIII, 2240-2242 - LThK², 947f. - Vies des Saints III, 635-636 - W. FELTEN, Der hl. Märtyrer und Tribun Q., 1900 - R. KOTTJE, Das Stift St. Quirin zu Neuss, 1952 - M. ZENDER, Räume und Schichten in der Hl. v. Neuss, 1959 - E. VAN AUTENBOER, De vereering van Sint-Q. in Westeuropa en speciaal te Vlissingen, De Vierbes 10, 1988, 75-93 - s. a. →Neuss.

3. Q. v. Siscia (h. Sisak, Kroatien), Bf. v. Siscia, hl. Märtyrer (Fest: 4. und 12. Juni), erlitt in den Diokletian.-Galerian. Verfolgungen in Pannonia Superior unter dem Statthalter Amantius das Martyrium durch Ertränken. Erste Erwähnung in der Continuator der Eusebios-Chronik des Hieronymus ad a. 309. Die Reliquien des Hl. n wurden aus Sabaria (h. Szombathely, Ungarn) vermutl. im frühen 5. Jh. nach Rom gebracht (Platonia-Oratorium bei S. Sebastiano ad Catacumbas). Prudentius widmet Q. den 7. Hymnus des »Peristephanon«. Ikonograph. Attribut des als Bf. dargestellten Q. ist ein Mühlstein.

G. Avela-Widhalm

Lit.: AASS. Jun. I, 1741, 380-384 - BHL 7035-7039 - Bibl. SS X, 1333 - LThK² VIII, 948 - Enc. Cath. X, 432ff. - R. NOLL, Frühes Christentum in Österreich, 1954.

4. Q. v. Tegernsee → Tegernsee

Quitte (Cydonia oblonga Mill./Rosaceae). Die Früchte des bereits im →Capitulare de villis (70) erwähnten *küten-paums* (Konrad v. Megenberg IV A, 13) sind roh ungenießbar; sie wurden deshalb - etwa mit Honig - gekocht und als Süßspeise gegessen, aber auch med. genutzt. Während Dioskurides (Mat. med. I, 115 bzw. 45) und Plinius (Nat. hist. XV, 37; XXIII, 100-103) noch die stärkere Wirkung der rohen (*mala*) *cotonea* (gr. *kydonia mela*) hervorhoben, empfahl Hildegard v. Bingen (Phys. III, 49) diese nur mehr gekocht oder gebraten: innerl. gegen Gicht und übermäßigen Speichelfluß, äußerl. gegen Geschwüre. Der Preßsaft, der Sirup, die Abkochung oder die Latwerge aus *citonia*, *cottana* oder *coctana* wurden vielfältig, v. a. bei Husten, Erbrechen, Magen- und Darmbeschwerden eingesetzt; die gekochten Samen sollten außerdem bei der sog. Halsbräune oder einer rauhen Zunge helfen (Circa instans, ed. WÖLFEL, 76f.; Gart, Kap. 100).

U. Stoll

Lit.: MARZELL I, 1289-1292 - J. MORGENTHAUER, Erste Beitr. zu einer Monogr. des Q. nbaum, 1897.

Quitow, brandenburg. Adelsfamilie, nach der Burg Q. (Prignitz) gen., 1261 erstmals erwähnt, gehörte zunächst zur Vasallität der →Gans v. Putzitz. Der Aufstieg in die Gruppe der nobiles erfolgte durch Ausnutzung der Krise der brandenburg. Landesherrschaft im 14. Jh. und brachte Konrad v. Q. den Besitz von wichtigen Paßorten im Elb-Havelraum und die Landeshauptmannschaft der →Prignitz. V. a. seine Söhne Johann († 1436) und Dietrich († 1417) machten die Burgen zum Ausgangspunkt von Kämpfen gegen den von Mgf. →Jodok eingesetzten Landeshauptmann, gegen die in die Verhältnisse der Mark →Brandenburg eingreifenden benachbarten Territorialherren, aber auch gegen brandenburg. Städte und Herrschaftsträger. 1404 versuchte die Stadt →Berlin vergeblich, Johann v. Q. durch Übertragung ständ. Gewalt zur Friedenswahrung anzuhalten. Die Einnahme der stärksten Burgen 1414 durch Burggf. →Friedrich VI. (12. F.) bedeutete die polit. Bedeutung der Q. s.

F. Escher

Q. und Lit.: W. HOPPE, Die Q. s. FBPrG 43, 1930, 22-43 - Cf. v. WARNSTEDT, Das Geschlecht v. Q., Zs. für Nd. Familienkunde 43, 1970, 69-109 - Die Aufzeichnungen des Engelbert Wusterwitz, bearb. W. RIBBE, 1973.

Quodlibet, schriftl. Niederschlag einer →disputatio oder *quaestio quodlibetalis* (Diskussion oder Frage 'über einen beliebigen Gegenstand' [de quolibet]) oder - in erweitertem Sinne - die Diskussion selbst. In der Frühscholastik betonte der akadem. Unterricht neben der disputatio v. a. die lectio. Allmähl. aber gewann die *quaestio* an Interesse, bes. in zwei Formen: die *quaestio (disputata) ordinaria*, eine einem bes. Thema gewidmete Reihe von Fragen und Vorlesungen, wobei der Magister Fragen wie Lösungen selbst bestimmte, und die *quaestio (disputata) de quolibet*, eine feierl., in Anwesenheit der ganzen Univ. oder Fakultät gehaltenen Diskussion aus drei aufeinanderfolgenden, jedoch nur einen einzigen Akt des Magisters konstituierenden Momenten: 1. Disputatio de quolibet a quolibet proposito (Streitgespräch zweier →Baccalarii über einen beliebigen, z. T. vorher eingereichten Gegenstand, in das jeder Anwesende eingreifen kann); 2. Determinatio magistri (Zusammenfassung der Diskussion, Einführung der für die Lösung unentbehrl. Unterschiede und Lösung der Frage durch den Magister); 3. Später vom Magister redigierte, endgültige Fassung der determinatio. Ein Q. kann also in drei Formen begegnen: als von Studenten verfaßte reportationes, als vom Professor begutachtete reportationes und als vom Magister selbst geschriebener Text (häufigster Fall). Quodlibetale Diskussionen fanden im akadem. Jahr nur in der zweiten Woche des Advents und in der vierten Woche der Fastenzeit statt. Da die meisten Q. a sehr genau datierbar sind und häufig eine Fülle konkreter Ergebnisse und Verweisungen auf andere Schr. desselben oder anderer Autoren enthalten, bilden sie eine wichtige hist. Quelle für aktuelle, oftmals heftig umstrittene Fragen ihrer Entstehungszeit. Nach dem Höhepunkt des lit. Genres zw. 1260 und 1320 verschob sich das Interesse allmähl. von überwiegend prakt.-moral. auf philos.-theol., mehr spekulative Fragen; damit drängte das schriftl. Q., das zunehmend anstrengende wiss. Unters. en und ausführl. abstrakte Spekulationen voraussetzte, das mündl. zurück. Als die magistri regentes nach 1320 den immer höheren Anforderungen nicht mehr entsprechen konnten oder wollten und sich wiederholt dieser akadem. Verpflichtung entzogen, traten immer häufiger die Baccalarii anstelle des Magisters als determinatores auf, und das Genre verfiel.

J. Decorte

Lit.: P. GLORIEUX, La lit. quodlibétique de 1260 à 1320, 1925-35, I, 11-95; II, 9-50 - E. AXTERS, The New Scholasticism 12, 1938, 242-251 - J. GOMEZ-CAFFARENA, Gregorianum 38, 1957, 116-133 - R. MACKEN, Henricus de Gandavo, Q. I, 1980, XIV-XX - J. WIPPEL, The Metaphysical Thought of Godfrey of Fontaines, 1981, XXXI-XXXIV - Les genres litt. dans les sources théol. et philos. médiévales, hg. R. BULTOT, 1982, 11-85 [Beitr. C. VIOLA, B. C. BAZAN, J. G. BOUGEROL, J. WIPPEL] - B. C. BAZAN u. a., Les questions disputées et les questions quodlibétiques..., 1985, 153-222 [Lit.] (TS fasc. 44-45) - B. LAWN, The Rise and Decline of the Scholastic 'Quaestio Disputata' (Education and Society in the MA and Renaissance, 2, 1993), 15-17.

Quo-warranto-Verfahren. Seit der norm. Eroberung (1066) übten engl. Magnaten →Gerichtsbarkeit über verschiedene Bereiche des kgl. Rechts aus, die ihnen durch Freiheitsurkk. (*franchises*) übertragen worden waren. Dieses seigneuriale Recht war so begehrt, daß sich Lords häufig der Gerichtsbarkeit bemächtigten, ohne eine echte Freiheitsurk. zu besitzen. Auf diese Weise beraubten sie

die Kg.e ihrer Gerichtsbarkeit und der mit dem Recht verbundenen Einnahmen. Kg. →Eduard I. sorgte für eine Änderung der Praxis. 1274-75 ordnete er eine Inquisitio durch kgl. Kommissare in jeder Hundertschaft (→hundred) des Kgr. es an, um diejenigen festzustellen, die legal oder illegal kgl. Rechtsprechung ausübten. Zur Erfassung der Rechte fragten die Kommissare örtl. Geschworene, kraft welcher Vollmacht (»Q. w.«) die jeweiligen Herren Gerichtsrechte ausübten. Die Antworten wurden in den →Hundred Rolls zusammengefaßt, wo vermerkt ist, wer Inhaber einer Freiheitsurk. war und wer nicht. Auf der Grundlage dieser Untersuchung erließ Eduard 1278 in dem Statut v. Gloucester die Bestimmung, daß alle Personen, die beanspruchten, Freiheitsurkk. zu besitzen, welche ihnen Gerichtsrechte gewährten, vor den Reiserichtern den Beweis erbringen sollten. Denjenigen, die diesen Beweis nicht liefern konnten, wurde die Gerichtsbarkeit entzogen. Diese Vorschrift wurde in den folgenden Jahren von den kgl. Richtern, die über die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu entscheiden hatten, rigoros angewandt, wobei sie davon ausgingen, daß eine lange, gewohnheitsmäßige Ausübung der Gerichtsbarkeit (auf die Krönung Richards I. 1199 und davor zurückgehend) keinen Anspruch auf dieses Recht darstellte, das rechtmäßig dem Kg. zustand. Nachdem Eduard I. die Ausübung der kgl. Gerichtsbarkeit durch nicht berechnete Personen beendet hatte, stimmte er 1290 schließlich einem Kompromiß zu. Er erließ das »Statute of Q. w.«, das allen Personen, die für sich und ihre Vorfahren eine kontinuierl. Ausübung kgl. Rechtsprechung seit 1189 nachweisen konnten, die ungestörte Fortsetzung durch kgl. Urkk. bestätigte. Das Statut sicherte die kgl. Auffassung, daß alle Freiheitsurkk., die kgl. Recht verliehen, kgl. Gewalt delegierten. B. Lyon

Lit.: H. M. CAM, The Q. w. Proceedings under Edward I, History 11, 1926, 143-148 - D. W. SUTHERLAND, Q. w. Proceedings in the Reign of Edward I, 1278-1294, 1963.

Qusta ibn Luqa (Quṣṭā b. Lūqā al-Ba'labakkī, Costa ben Luca, Constabulus), melchit. Christ griech. Abstammung, * um 820 im syr. Baalbek (Heliopolis), lebte in Bagdad, zuletzt in Armenien, † 912. Q. übersetzte zahlreiche math., philos. und med. Werke aus dem Gr. ins Arab., u. a. →Heron v. Alexandria. Er kommentierte →Euklid und schrieb eine frühe Abh. über das →Astrolabium (lat. Stephanus Arnaldus). Als ärztl. Autorität schon von →ar-Rāzī und →Ibn al-Gāzār gerühmt, schrieb er v. a. über physiolog. und psycholog. Themen. Auf seine Schr. »De differentia spiritus et animae« in der Übers. des →Johannes Hispanus beriefen sich →Alfredus Anglicus, →Albertus Magnus, →Roger Bacon u. a. Beachtl. Kritik am zeitgenöss. Zauberglauben übt seine nur lat. erhaltene Schr. »De physiciis ligaturis«.

H. H. Lauer

Q. und Lit.: DSB XI, 244-246 [Lit.] - SARTON I, 602 - BROCKELMANN I, 204; Suppl. I, 365f. - G. GRAF, Gesch. der chr. arab. Lit., 1944-53, II, 30-32 - THORNDIKE I, 652-661 - THORNDIKE-KIBBE, Ind. 1780 - ULLMANN, Medizin, 126-128 - G. HAYDAR, Kitāb fi l-bah... des Q. [Diss. Erlangen 1973] - N. A. BARHOUM, Das Buch über die Geschlechtlichkeit... von Q. [Diss. Erlangen 1974] - E. KAHLE, Der Traktat über das Zusammenwirken der Naturen des Q. (Fachprosa-Stud., hg. G. KER u. a., 1982) - J. WILCOX, The Transmission and Influence of Q.'s »On the difference between spirit and the soul« [Diss. New York 1985] - Abh. über die Ansteckung v. Q., hg. H. FÄHNDRICH, 1987.